



# VERWALTUNGSGERICHT DES KANTONS ZUG

---

## VERWALTUNGSRECHTLICHE KAMMER

Mitwirkende Richter: Dr. iur. Aldo Elsener, Vorsitz  
lic. iur. Jacqueline Iten-Staub, Dr. iur. Matthias Suter  
lic. iur. Ivo Klingler und lic. iur. Adrian Willimann  
Gerichtsschreiberin: MLaw Andrea Henggeler

U R T E I L vom 22. Dezember 2023 *[rechtskräftig]*  
gemäss § 29 der Geschäftsordnung

in Sachen

**Einwohnergemeinde Cham**, vertreten durch den Gemeinderat Cham, Mandelhof,  
6330 Cham  
Beschwerdeführerin

gegen

1. **A.** \_\_\_\_\_

2. **Regierungsrat des Kantons Zug**, Regierungsgebäude, 6301 Zug  
Beschwerdegegner

betreffend

Wohnsitz

(Abmeldung aus dem Einwohnerregister)

V 2023 42

A. A. \_\_\_\_\_, Jahrgang 1964, ist seit dem 1. März 2014 in der Gemeinde Cham angemeldet. Bis zum 28. Februar 2022 wohnte er als ständiger Gast während über zwei Jahren im Hotel B. \_\_\_\_\_ in Cham. Danach vermochte er sich den Aufenthalt im Hotel nicht mehr zu leisten. Am 5. Mai 2022 gab er der Einwohnergemeinde Cham telefonisch an, er werde seine neue Wohnadresse bis zum 13. Mai 2022 melden. Am 22. Mai 2022 teilte A. \_\_\_\_\_ mittels eines Kontaktformulars mit, er wohne derzeit bereits zwei bis drei Nächte pro Woche bei einer Kollegin am C. \_\_\_\_\_ als Gast. Es werde sich erst in kommender Woche entscheiden, ob er seinen Wohnsitz an den C. \_\_\_\_\_ in Cham verlegen könne. Am 31. Mai 2022 meldete er sich wieder und informierte die Einwohnergemeinde Cham darüber, dass er sich ab sofort bis und mit 1. Juli 2022 bei Frau D. \_\_\_\_\_ am C. \_\_\_\_\_ in Cham anmelden möchte. Ab 1. Juli 2022 gebe er die definitive Adresse frühzeitig bekannt. Er bemühe sich weiter um eine eigene Wohnung, doch sei das mit seinem Betreuungsauszug sehr schwierig.

Mit Verfügung vom 29. Juni 2022 meldeten die Einwohnerdienste der Gemeinde Cham A. \_\_\_\_\_ per 28. Februar 2022 im Einwohnerregister nach "unbekannt" ab, stellten ihm seinen Heimatschein zu und auferlegten ihm die Spruchgebühr von Fr. 300.–. Dagegen erhob A. \_\_\_\_\_ am 17. Juli 2022 beim Regierungsrat Verwaltungsbeschwerde und beantragte sinngemäss die Aufhebung des angefochtenen Entscheids. Zur Begründung machte er im Wesentlichen geltend, er habe seine Adressänderung über das Online-Portal der Einwohnergemeinde Cham gemeldet und seit dem Auszug aus dem Hotel immer an der Adresse C. \_\_\_\_\_ in Cham gewohnt. An dieser Adresse sei er nachweislich immer noch wohnhaft und werde hier auch wohnhaft bleiben. Mit Beschluss vom 11. April 2023 hiess der Regierungsrat des Kantons Zug die Beschwerde gut und hob die Verfügung der Einwohnergemeinde Cham vom 29. Juni 2022 auf. Die Einwohnergemeinde Cham wurde angewiesen, A. \_\_\_\_\_ in ihrem Einwohnerregister ab 1. März 2023 an die Anschrift "C. \_\_\_\_\_, 6330 Cham" umzumelden. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens wurden zu 2/3 dem Beschwerdeführer auferlegt. Die restlichen Kosten wurden auf die Staatskasse genommen. Auf die Begründung des Entscheides ist in den Erwägungen einzugehen.

B. Mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde vom 11. Mai 2023 beantragte die Einwohnergemeinde Cham, vertreten durch den Gemeinderat Cham, die Aufhebung des Regierungsratsbeschlusses vom 11. April 2023; unter Kosten- und Entschädigungsfolgen (inkl. MWST) zu Lasten der Beschwerdegegner.

C. Mit Vernehmlassung vom 30. Mai 2023 schloss der Regierungsrat des Kantons Zug, vertreten durch die Direktion des Innern, auf Abweisung der Beschwerde, sofern darauf einzutreten sei. A. \_\_\_\_\_ liess sich innert Frist nicht vernehmen.

D. Im Rahmen eines zweiten Schriftenwechsels hielten die Einwohnergemeinde Cham und der Regierungsrat des Kantons Zug an ihren Anträgen und Begründungen fest. A. \_\_\_\_\_ reichte keine Duplik ein. Auf die Ausführungen in den Rechtsschriften ist – soweit notwendig – in den Erwägungen einzugehen.

Das Verwaltungsgericht erwägt:

1.

1.1 Gemäss § 61 Abs. 1 Ziff. 2 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRG; BGS 162.1) ist gegen Verwaltungsentscheide des Regierungsrates die Beschwerde an das Verwaltungsgericht zulässig, soweit die Gesetzgebung den Weiterzug nicht ausnahmsweise ausschliesst. Ein solcher Ausschluss liegt hier nicht vor. Die Beschwerde wurde fristgerecht eingereicht und entspricht den formellen Anforderungen gemäss § 65 VRG.

1.2 Näher zu prüfen ist die Beschwerdelegitimation.

1.2.1 Gemäss § 62 Abs. 1 VRG ist zur verwaltungsgerichtlichen Beschwerde berechtigt, wer vor der Vorinstanz am Verfahren teilgenommen oder keine Möglichkeit zur Teilnahme erhalten hat, durch den angefochtenen Entscheid oder Erlass besonders berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung hat. Zur Wahrung öffentlicher Interessen steht das Beschwerderecht den zuständigen Gemeinderäten und den Vertretern selbständiger öffentlich-rechtlicher Anstalten und Stiftungen zu (§ 62 Abs. 2 VRG). Dies ist namentlich dann der Fall, wenn sich die Gemeinde für die Durchsetzung und richtige Anwendung ihres kommunalen Rechts wehrt oder wenn sie einen Eingriff in die ihr bei der Anwendung von kantonalem Recht zustehende qualifizierte Entscheidungs- oder Ermessensfreiheit geltend macht (vgl. VGer ZH VB.2013.00050 vom 12. Juni 2013 E. 2; VB.2011.00055/VB.2011.00059/VB.2011.00064 vom 14. September 2011 E. 1.2; Martin Bertschi, in: Kommentar zum VRG des Kantons Zürich, 3. Aufl. 2014, § 21 N 118;

vgl. auch Martin Bertschi, Die Beschwerdebefugnis der Gemeinde im Zürcher Verwaltungsprozess, in: Grundfragen der juristischen Person, 2007, S. 13 ff.). Beschwerdeberechtigt ist im Übrigen auch, wer durch besondere Vorschrift dazu ermächtigt ist (§ 62 Abs. 3 VRG).

1.2.2 Die Beschwerdelegitimation ist herkömmlicherweise auf Private zugeschnitten. Körperschaften des öffentlichen Rechts wie Gemeinden sind aber jedenfalls dann beschwerdebefugt, wenn sie in gleicher oder ähnlicher Weise betroffen sind wie eine Privatperson (BGE 124 II 409 E. 1e/bb). Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn sie in ihren vermögensrechtlichen Interessen betroffen sind (BGE 125 II 192 E. 2a/aa). Nach bisheriger bundesgerichtlicher Rechtsprechung ist ein Gemeinwesen weiter auch beschwerdelegitimiert, wenn es durch die angefochtene Verfügung in seinen hoheitlichen Befugnissen berührt ist und ein schutzwürdiges eigenes Interesse an der Aufhebung oder Änderung des angefochtenen Entscheids hat, d.h. wenn es sich auf ein spezifisches öffentliches Interesse beruft, das in seinen Wirkungskreis fällt. Somit kann sich ein Gemeinwesen für seine baupolizeilichen Kompetenzen, für die von ihm erhobenen Gebühren oder für die von ihm verlangten Subventionen zur Wehr setzen. Nicht legitimationsbegründend sind hingegen das allgemeine Anliegen an einer richtigen Rechtsanwendung (BGE 131 II 58 E. 1.3; 124 II 409 E. 1e/bb; 123 II 371 E. 2c) oder ein allgemeines finanzielles Interesse des Gemeinwesens (BGE 131 II 753 E. 4.3.3). Fest steht auch, dass eine Erschwerung in der Aufgabenerfüllung noch nicht ausreicht (Isabelle Häner, Die Beteiligten im Verwaltungsverfahren und Verwaltungsprozess, 2000, Rz. 841). Dagegen bejaht das Bundesgericht die Legitimation, wenn in den Wirkungskreis des betreffenden Gemeinwesens fallende, spezifische öffentliche Interessen (BGE 125 II 192 E. 2a/bb), im Fall einer Gemeinde öffentliche lokale Anliegen, vorgebracht werden; mit anderen Worten, wenn es um Eingriffe geht, deren Auswirkungen die Gesamtheit oder einen Grossteil der Einwohnerschaft unmittelbar treffen können (BGE 131 II 753 E. 4.3.3).

1.2.3 Die Führung der Einwohnerkontrolle ist Teil der Gemeindepolizei, und das kommunale Polizeirecht gehört zu den Aufgaben, die die Gemeinden in autonomer Weise wahrnehmen (VGer LU V 07 265 vom 9. Dezember 2008 E. 2b/cc). Im Zusammenhang mit der Führung der Einwohnerregister sind Personen, die sich in einer Gemeinde niederlassen oder aufhalten wollen, verpflichtet, sich bei der Gemeinde anzumelden und den Heimatschein zu hinterlegen. Eine entsprechende Meldung besteht auch bei einem Umzug innerhalb der Gemeinde (§ 57a Abs. 1 und 3 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden [Gemeindegesezt, GG; BGS 171.1]). Es besteht ein spezi-

fisches öffentliches Interesse der Gemeinden, dass solche Register den Tatsachen entsprechen. Der angefochtene Beschluss tangiert die Gemeinde Cham somit direkt in der Erfüllung einer ihr von Bundes- und kantonalen Rechts wegen obliegender hoheitlicher Aufgabe. Sie ist insofern nicht wie eine Privatperson, sondern in ihren hoheitlichen Befugnissen im Zusammenhang mit der Führung der Einwohnerkontrolle betroffen. Daher rechtfertigt es sich, die Gemeinde zur Beschwerde zuzulassen. Auf die vorliegende Beschwerde ist demnach einzutreten, wobei als Beschwerdeführerin die Gemeinde als solche, handelnd durch den Gemeinderat, auftritt (vgl. § 18 Abs. 1 GG).

1.3 Ein Entscheid muss gemäss § 19 Abs. 1 VRG schriftlich eröffnet werden und u.a. eine Rechtsmittelbelehrung enthalten. Mangelhaft eröffnete Verfügungen begründen in der Regel nur deren Anfechtbarkeit, nicht aber deren Nichtigkeit. Massgebend ist, ob den Parteien aus der mangelhaften Eröffnung Nachteile erwachsen sind. Bei Eröffnungsfehlern ist deshalb nach den konkreten Umständen des Einzelfalls jeweils zu prüfen, ob der Adressat dadurch tatsächlich, d.h. nach dem Massstab des Grundsatzes von Treu und Glauben, benachteiligt worden ist (Wiederkehr/Richli, Praxis des allgemeinen Verwaltungsrechts, Bd. I, 2012, Rz. 2575).

Tatsache ist, dass der Regierungsratsbeschluss vom 11. April 2023 keine Rechtsmittelbelehrung enthält. Allerdings hat die Beschwerdeführerin fristgerecht Beschwerde erhoben, womit keine Rede davon sein kann, dass ihr aus der fehlenden Rechtsmittelbelehrung ein Nachteil erwachsen wäre. Solches macht die Beschwerdeführerin denn auch nicht geltend. Damit erübrigen sich weitere Ausführungen dazu.

1.4 Die Beurteilung erfolgt auf dem Zirkulationsweg gemäss § 29 der Geschäftsordnung des Verwaltungsgerichtes (GO VG; BGS 162.11).

2. Mit der Verwaltungsgerichtsbeschwerde kann jede Rechtsverletzung gerügt werden. Als solche gelten die Nichtanwendung und die unrichtige Anwendung eines Rechtsatzes, die unrichtige rechtliche Beurteilung einer Tatsache, der Missbrauch oder die Überschreitung des Ermessens, die Verletzung einer wesentlichen Verfahrensvorschrift sowie die Rechtsverweigerung und -verzögerung. Nicht gerügt werden kann die unrichtige Handhabung des Ermessens (§ 63 VRG).

3. Strittig ist in casu die Abmeldung des Beschwerdegegners 1 von Amtes wegen aus der Einwohnergemeinde Cham in Ermangelung eines gültigen Wohnsitzes.

4.

4.1 Gemäss § 57a Abs. 1 GG besteht folgende Meldepflicht: Wer sich in einer Einwohnergemeinde niederlassen oder sich, bei auswärtigem Wohnsitz, länger als drei Monate aufhalten will, hat sich innert 14 Tagen nach Ankunft bei der Einwohnerkontrolle anzumelden. Der Umzug innerhalb der Gemeinde oder des Gebäudes ist ebenfalls innert 14 Tagen zu melden. Wer sich niederlässt, muss nach § 57a Abs. 3 GG einen Heimatschein hinterlegen. Die Abmeldung hat nach § 57a Abs. 2 GG innert vierzehn Tagen nach Beendigung der Niederlassung oder des Aufenthalts bei der Einwohnerkontrolle zu erfolgen. Die An- und Abmeldungen nimmt die Einwohnerkontrolle entgegen. Sie bewahrt die Schriften auf und führt die Register (§ 57e Abs. 1 GG). Sie kann Personen zu Bereichen befragen, die bei der Anmeldung bzw. Abmeldung bekannt zu geben sind. Insbesondere haben die Meldepflichtigen Art. 11 lit. b des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der Einwohnerregister und anderer amtlicher Personenregister (Registerharmonisierungsgesetz, RHG; SR 431.02) zu beachten (§ 57e Abs. 2 GG).

Die Meldepflicht wird dadurch erfüllt, indem sich Meldepflichtige persönlich, durch eine zur Vertretung berechnigte Drittperson oder per Online-Schalter bei der Einwohnerkontrolle anmelden (§ 5 Abs. 1 der Verordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Harmonisierung der Einwohnerregister und anderer amtlicher Personenregister [Verordnung zum EG RHG; BGS 251.12]).

Die Abmeldung von Amtes wegen ist in § 12 EG RHG geregelt. Demgemäss sind Personen, deren Aufenthalt seit mehr als drei Monaten unbekannt ist, von Amtes wegen abzumelden. Ihr Heimatschein ist während mindestens einem Jahr nach der Abmeldung aufzubewahren.

4.2 Die Definition des Einwohnerregisters findet sich in Art. 3 lit. a RHG. Dabei handelt es sich um ein manuell oder elektronisch durch den Kanton oder die Gemeinde geführtes Register, in dem alle Personen erfasst sind, die sich im Kanton oder in der Gemeinde niedergelassen haben oder aufhalten. Als Niederlassungsgemeinde gilt gemäss Art. 3 lit. b RHG jener Ort, an dem sich eine Person in der Absicht dauernden Verbleibens aufhält, um dort den Mittelpunkt ihres Lebens zu begründen, welcher für Dritte erkennbar sein muss. Eine Person wird in derjenigen Gemeinde als niedergelassen betrachtet, in der sie das erforderliche Dokument hinterlegt hat, und kann nur eine Niederlassungsgemeinde haben. Als Aufenthaltsgemeinde wird sodann diejenige Gemeinde bezeichnet, in der sich eine

Person zu einem bestimmten Zweck ohne Absicht dauernden Verbleibens mindestens während dreier aufeinander folgender Monate oder dreier Monate innerhalb eines Jahres aufhält (Art. 3 lit. c RHG). Die Begriffe der Niederlassungs- und Aufenthaltsgemeinde stützen sich dabei auf die Begriffsbestimmung des ZGB sowie auf die bisherige Praxis der Kantone und Gemeinden (Botschaft zur Harmonisierung amtlicher Personenregister vom 23. November 2005, BBI 2006 457; BGer 2C\_270/2012 vom 1. Dezember 2012 E. 2.1).

4.3 Der zivilrechtliche Wohnsitz einer natürlichen Person befindet sich gemäss Art. 23 Abs. 1 ZGB an dem Ort, wo sie sich mit der Absicht dauernden Verbleibens aufhält. Es gelten die Grundsätze der Notwendigkeit und der Ausschliesslichkeit des Wohnsitzes. Dies bedeutet, dass jede Person einen zivilrechtlichen Wohnsitz haben muss. So bleibt der einmal begründete Wohnsitz einer Person bis zum Erwerb eines neuen Wohnsitzes bestehen (Art. 24 Abs. 1 ZGB). Sodann hat jede Person ausschliesslich einen Wohnsitz, mithin kann niemand an mehreren Orten zugleich seinen Wohnsitz haben (Art. 23 Abs. 2 ZGB). Es wird zwischen dem privatrechtlichen Wohnsitzbegriff und den verschiedenen öffentlich-rechtlichen Wohnsitzbegriffen (so dem politischen Domizil nach Art. 39 Abs. 2 BV, dem Steuerdomizil und dem Domizil für die staatliche Unterstützung bedürftiger Personen) unterschieden. Die Art. 23 ff. ZGB regeln nur den zivilrechtlichen Wohnsitz. Wenn das öffentliche Recht Rechtsfolgen an den Wohnsitz knüpft, so bestimmt es diesen Begriff autonom, verwendet aber zur Bestimmung hilfsweise den zivilrechtlichen Wohnsitzbegriff. Es werden zwar bewusst Unterschiede gemacht, die Tendenz geht jedoch auf Angleichung dieser Begriffe. Mit Blick auf die praktischen Bedürfnisse und die Einheitlichkeit der Rechtsordnung sind somit die Art. 23 ff. ZGB weitgehend auch für das öffentliche Recht bestimmend (vgl. dazu Tuor/Schnyder/Schmid/Jungo, Das Schweizerische Zivilgesetzbuch, 14. Aufl. 2015, S. 85; Peter Breitschmid, in: Handkommentar zum Schweizer Privatrecht, 2007, Art. 23 N 6). Der zivilrechtliche Wohnsitz wird in einer "funktionalisierenden Auslegung" unterschiedlich umschrieben, je nachdem welche Rechtsfolgen daran geknüpft werden. Obwohl dies grundsätzlich richtig ist, da nur damit die jeweiligen im Spiele stehenden Interessen gebührend berücksichtigt werden können, ist im Interesse der Rechtssicherheit an der Einheitlichkeit des zivilrechtlichen Wohnsitzbegriffes festzuhalten; unterschiedliche Auslegungen sollen nur in geringem Umfange zugelassen werden (zum Ganzen: Daniel Staehelin, in: Basler Kommentar ZGB I, 5. Aufl. 2014, Art. 23 N 3).

4.4 Artikel 23 Abs. 1 ZGB stellt zwei Kriterien auf, welche kumulativ erfüllt sein müssen, damit eine handlungsfähige Person an einem bestimmten Ort Wohnsitz hat: objektiv physischer Aufenthalt und subjektiv Absicht dauernden Verbleibens. Aufgrund der Bedeu-

tung des Wohnsitzes nicht nur für den Betroffenen, sondern auch für Drittpersonen und das Gemeinwesen, muss die innere Absicht auch nach aussen erkennbar geworden sein. Massgebend ist daher der Ort, wo sich der Mittelpunkt der Lebensbeziehungen befindet (Stahelin, a.a.O., Art. 23 N 5). Die nach aussen erkennbare Absicht muss auf einen dauernden Aufenthalt gerichtet sein. Bei der Festlegung des Wohnsitzes gilt es festzustellen, wo eine Person ihre intensivsten familiären, gesellschaftlichen und beruflichen Beziehungen unterhält, wobei die gesamten Lebensumstände eine Rolle spielen. Entscheidend ist, ob eine Person den Ort, an dem sie weilt, in einer für Dritte erkennbaren Weise zum Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen gemacht hat oder zu machen beabsichtigt (BGE 119 II 64 E. 2bb). Nicht als Beweis, aber als Indizien gelten für die Erlangung des zivilrechtlichen Wohnsitzes z. B. die Hinterlegung der Papiere, die Zahlung von Steuern, die Haltung der Verwaltungsbehörden (Tuor/Schnyder/Schmid/Jungo, a.a.O., S. 86).

Gefordert ist für die Wohnsitzbegründung der physische Aufenthalt, also der tatsächliche Aufenthalt i. S. des Wohnens, der blosser Wille dazu genügt nicht. Physischer Aufenthalt ist indes nur erforderlich zur Begründung, nicht aber zur Beibehaltung eines Wohnsitzes. Solange kein neuer Wohnsitz begründet wird, bleibt der bisherige Wohnsitz fortbestehen (Art. 24 Abs. 1 ZGB), auch wenn sich die betroffene Person dort nicht mehr aufhält. Ist die objektiv erkennbare Absicht dauernden Verweilens und der Begründung eines neuen Lebensmittelpunktes gegeben, so genügt ein Aufenthalt kürzester Dauer, z.B. schon der blosser Einzug (Stahelin, a.a.O., Art. 23 N 20 f.).

5. Der Sachverhalt stellt sich vorliegend wie folgt dar:

5.1 A.\_\_\_\_\_ ist seit dem 1. März 2014 im Einwohnerregister der Gemeinde Cham gemeldet. Die letzte bekannte Wohnadresse in Cham lautete: 6330 Cham, E.\_\_\_\_\_, c/o Hotel B.\_\_\_\_\_. Nachdem A.\_\_\_\_\_ über zwei Jahre im Hotel B.\_\_\_\_\_ in Cham als ständiger Gast gewohnt hatte, vermochte er sich den Aufenthalt im Hotel nicht mehr zu leisten. Letztmals im Hotel war er am 28. Februar 2022 (vgl. Entscheid der Einwohnergemeinde Cham vom 29. Juni 2022 Sachverhaltsabschnitt A).

5.2 Am 5. Mai 2022 gab er der Einwohnergemeinde Cham telefonisch an, er werde seine neue Wohnadresse bis zum 13. Mai 2022 melden. Am 13. Mai 2022 beantragte er eine Fristverlängerung bis zum 31. Mai 2022. Diese wurde ihm gewährt (vgl. Entscheid der Einwohnergemeinde Cham vom 29. Juni 2022 Sachverhaltsabschnitt A). Am 22. Mai 2022 teilte A.\_\_\_\_\_ mittels eines Kontaktformulars mit, er wohne derzeit bereits zwei bis drei

Nächte pro Woche bei einer Kollegin am C. \_\_\_\_\_ als Gast. Es werde sich erst in kommender Woche entscheiden, ob er seinen Wohnsitz an den C. \_\_\_\_\_ in Cham verlegen könne (DI-act. 5a Bel. 1). Am 31. Mai 2022 meldete er sich wieder und informierte die Einwohnergemeinde Cham darüber, dass er sich ab sofort bis und mit 1. Juli 2022 bei Frau D. \_\_\_\_\_ am C. \_\_\_\_\_ in Cham anmelden möchte. Ab 1. Juli 2022 gebe er die definitive Adresse frühzeitig bekannt. Er bemühe sich weiter um eine eigene Wohnung, doch sei das mit seinem Betreuungsauszug sehr schwierig (DI-act. 5a Bel. 2).

5.3 Am 1. Juni 2022 sandte die Einwohnergemeinde Cham A. \_\_\_\_\_ den Entwurf ihrer Verfügung, womit sie ihn per 28. Februar 2022 nach "unbekannt" abmelden wollte, zur Stellungnahme zu (DI-act. 5a Bel. 3). Mit Stellungnahme vom 10. Juni 2022 führte A. \_\_\_\_\_ aus, D. \_\_\_\_\_ sei eine ehemalige Arbeitskollegin, welche er seit 2016 kenne. Nach einem Hirnschlag mit nachfolgendem Herzinfarkt im Jahr 2017 sei D. \_\_\_\_\_ an seiner damaligen Anschrift (F. \_\_\_\_\_ in Cham) bei ihm eingezogen und habe ihn zusammen mit seinem Bruder betreut. Als er dann ins Hotel B. \_\_\_\_\_ umgezogen sei, sei sie mitgekommen. Ende 2019 sei sie dann in die Wohnung am C. \_\_\_\_\_ in Cham umgezogen. Nachdem er sich den Aufenthalt im Hotel B. \_\_\_\_\_ nicht länger habe leisten können, sei er bei D. \_\_\_\_\_ eingezogen, per März 2022 vorübergehend und per Ende Mai 2022 definitiv. Als er im Mai 2022 gesundheitlich wieder einen Rückschlag erleiden musste, sei der Entscheid auf der Hand gelegen, dass er am C. \_\_\_\_\_ wohnen bleibe. Deshalb habe er sich dementsprechend auch per Kontaktformular bei der Gemeinde Cham angemeldet. Abwesenheiten vom C. \_\_\_\_\_ seien entweder durch Klinik-/Rehaaufenthalte oder normale berufliche Absenzen oder Urlaube bedingt gewesen (DI-act. 5a Bel. 4).

5.4 In der Folge forderte die Einwohnergemeinde Cham A. \_\_\_\_\_ mit E-Mail vom 13. Juni 2022 auf, innert einer Nachfrist von fünf Tagen seine Sachverhaltsdarstellung mit den erforderlichen Unterlagen zu belegen (Auszug Kreditkartenabrechnung, Einverständnis der Gebäudeverwaltung über die Untermiete, Bestätigung allfälliger Klinik- oder Reha-Aufenthalte und seines Lebensmittelpunkts seit Anfang März 2022 [DI-act. 5a Bel. 5]). A. \_\_\_\_\_ reichte daraufhin einzig eine von ihm handschriftlich verfasste und unterzeichnete Bestätigung vom 5. Juni 2022 ein, dass er rückwirkend per 1. Juni 2022 bei D. \_\_\_\_\_ gemeldet sei und seit April/Mai 2022 bei ihr wohne (DI-act. 5a Bel. 6).

5.5 Im Rahmen des Beschwerdeverfahrens vor dem Regierungsrat wurde A. \_\_\_\_\_ erneut aufgefordert, verschiedene Unterlagen einzureichen, die seinen

Wohnsitz am C.\_\_\_\_\_ in Cham belegen könnten (im Wesentlichen Kreditkartenabrechnungen und Bankkontoauszüge seit März 2022, Bestätigung allfälliger Klinik- und Reha-Aufenthalte seit März 2022, Untermietvertrag mit D.\_\_\_\_\_, Quittungen der Mietzinszahlungen, Einverständnis der Gebäudeverwaltung über die Untermiete [DI-act. 8]). Mit Eingabe vom 19. Oktober 2022 reichte A.\_\_\_\_\_ verschiedene Unterlagen ein (DI-act. 9; insbesondere E-Mailverkehr zwischen D.\_\_\_\_\_ und der Liegenschaftsverwaltung, Bestätigung der Liegenschaftsverwaltung über die Untermiete, Untermietvertrag mit D.\_\_\_\_\_ sowie Belastungsanzeigen des Bankkontos des Beschwerdegegners 1 zu Gunsten von D.\_\_\_\_\_ [Mietanteil sowie Anteil Lebenshaltungskosten] und G.\_\_\_\_\_ [Garagenplatz September und Oktober 2022 von je Fr. 100.–]). Aus dem beigelegten E-Mailverkehr geht hervor, dass D.\_\_\_\_\_ der Liegenschaftsverwaltung H.\_\_\_\_\_ AG am 9. Juni 2022 mitteilte, ein langjähriger Freund von ihr (der Beschwerdegegner 1) werde während etwa drei Monaten bei ihr vorübergehend wohnen. Die zuständige Sachbearbeiterin der H.\_\_\_\_\_ AG antwortete D.\_\_\_\_\_, sie gehe davon aus, dass sich der Beschwerdegegner 1 während dieser kurzen Zeit nicht bei der Gemeinde anmelden werde, weshalb sie keine weiteren schriftlichen Formulare benötige (E-Mail vom 13. Juni 2022). Am 14. Juni 2022 antwortete D.\_\_\_\_\_, dass sich der Beschwerdegegner 1 rückwirkend per 1. Juni 2022 auf der Gemeinde anmelden werde und am 5. Oktober 2022 teilte sie mit, dass dieser weiterhin bei ihr wohnen bleibe. Nunmehr benötigte die H.\_\_\_\_\_ AG gemäss ihrer Nachricht vom 11. Oktober 2022 doch eine Anmeldung des Beschwerdegegners 1. In der Folge wurde D.\_\_\_\_\_ die Mitbenützung des Mietobjekts ab 1. September 2022 auf unbestimmte Zeit durch den Beschwerdegegner 1 als Mitbewohner bestätigt. Dieser habe sich bei der örtlichen Einwohnerkontrolle ordentlich anzumelden, sofern er seinen Hauptwohnsitz im Mietobjekt habe (Bestätigung als Mitbewohner vom 13. Oktober 2022 [DI-act. 12]). Gemäss Mietvertrag vom Oktober 2022 begann das Mietverhältnis am 1. Oktober 2022. Der Mietzins wurde auf monatlich Fr. 500.– festgesetzt. Die Anmeldung des Beschwerdegegners 1 als Untermieter bei der H.\_\_\_\_\_ AG vom 10. Oktober 2022 nannte den 1. September 2022 als Beginn der Untermiete für maximal ein Jahr, wobei der Beschwerdegegner 1 bereits seit Mai 2020 [recte: 2022] dort wohne.

5.6 Auf verschiedene Widersprüche in seinen Angaben aufmerksam gemacht (DI-act. 13), reagierte A.\_\_\_\_\_ mit Eingabe vom 27. November 2022. Dabei machte er geltend, seit März 2022 mehrheitlich am C.\_\_\_\_\_ in Cham gewohnt zu haben. Ende Mai 2022 sei er davon ausgegangen, nach etwa drei Monaten wieder ins Hotel B.\_\_\_\_\_ zurückzukehren. Im Anhang übermittelte A.\_\_\_\_\_ zwei Zahlungsbelege vom 5. September 2022 (Mietanteil Juli bis September) und 18. November 2022 (Mietanteil Oktober

bis Dezember) über je Fr. 1'500.–. Zusätzlich reichte er zwei Zahlungsbelege vom 23. September und 25. November 2022 betreffend seinen monatlichen Anteil von Fr. 510.– an den Lebenshaltungskosten für die Monate Oktober bis Dezember 2022 ein. Ergänzend merkte A. \_\_\_\_\_ hierzu an, vorgängig hätten Barzahlungen stattgefunden. Schliesslich lieferte er eine Übersicht über verschiedene kurzfristige Auslandsaufenthalte, die er entweder in Begleitung von D. \_\_\_\_\_ oder seinem Bruder unternommen habe. So war er vom 2. bis 3. Mai 2022 in I. \_\_\_\_\_, vom 23. bis 24. und 28. bis 29. Mai 2022 in J. \_\_\_\_\_, vom 25. bis 26. Juli 2022 wiederum in I. \_\_\_\_\_, vom 11. bis 13. September 2022 in K. \_\_\_\_\_, vom 28. bis 29. Oktober 2022 in L. \_\_\_\_\_, vom 29. bis 30. Oktober 2022 in M. \_\_\_\_\_, vom 26. bis 27. November 2022 erneut in J. \_\_\_\_\_ und vom 4. bis 7. Dezember 2022 in N. \_\_\_\_\_ (DI-act. 14).

5.7 Am 5. Dezember 2022 wurde A. \_\_\_\_\_ aufgefordert, zu geschäftlichen Aktivitäten Stellung zu nehmen, welche insgesamt fünf Firmen betreffen, bei denen er in führender Position aufgeführt ist und die ihren Firmensitz an der O. \_\_\_\_\_ in Cham haben (DI-act. 15b). Mit Eingabe vom 20. Dezember 2022 teilte A. \_\_\_\_\_ mit, dass es sich dabei um Gesellschaften handle, die von Kunden gehalten würden oder die er treuhänderisch für Kunden halte. Geplant sei gewesen, die administrativen Tätigkeiten per 1. März 2022 an die P. \_\_\_\_\_ in Cham zu verlegen, doch angesichts des Ukrainekriegs habe man davon wieder Abstand genommen. Die operative Tätigkeit habe er zuvor aus dem Hotel B. \_\_\_\_\_ geleistet, seit seinem Umzug an den C. \_\_\_\_\_ in Cham von dort aus. Die Gesellschaften seien derzeit inaktiv und er hoffe, dass sich die Situation im Jahr 2023 normalisiere. Der C. \_\_\_\_\_ sei für ihn ideal gelegen, da dieser rund 200m von der P. \_\_\_\_\_ entfernt und er gesundheitlich immer noch sehr stark eingeschränkt sei (DI-act. 19).

5.8 Mit Eingabe vom 19. Januar 2023 hielt A. \_\_\_\_\_ fest, er habe den Nachweis erbracht, dass er seit dem Auszug aus dem Hotel B. \_\_\_\_\_ bei D. \_\_\_\_\_ am C. \_\_\_\_\_ in Cham eingezogen sei. Die Hotelliste zeige seine Auslandübernachtungen auf, die den Lebensmittelpunkt in Cham bestätigten. Seine medizinische Behandlung habe an zwei Nachmittagen in Q. \_\_\_\_\_ stattgefunden, wobei er jeweils durch seinen Bruder begleitet worden sei und sie auf der Rückreise in J. \_\_\_\_\_ übernachtet hätten. Die strenge und erfolgreiche Diät führe er am C. \_\_\_\_\_ in Cham erfolgreich durch. Diese könne aufgrund des Ernährungsplans nur in einem Privathaushalt durchgeführt werden. Abschliessend bestätigte A. \_\_\_\_\_ erneut, dass er sich durchgehend am C. \_\_\_\_\_ aufhalte (DI-act. 21).

6. Ausgehend von dem soeben dargelegten Sachverhalt gilt es nun zu prüfen, wie es sich mit dem Wohnsitz des Beschwerdegegners 1 verhält, insbesondere ob sich sein meldderechtl. Wohnsitz nach dem Auszug aus dem Hotel B. \_\_\_\_\_ Ende Februar 2022 weiterhin in der Gemeinde Cham befindet oder, wie die Beschwerdeführerin der Auffassung ist, er an keinem Ort mehr als niedergelassen zu betrachten und damit nach unbekannt abzumelden ist.

6.1 Der Regierungsrat vertritt im angefochtenen Beschluss vom 11. April 2023 die Auffassung, dass der Beschwerdegegner 1 seinen Lebensmittelpunkt nach dem Auszug aus dem Hotel B. \_\_\_\_\_ unverändert in der Gemeinde Cham beibehalten habe. Dies begründet er im Wesentlichen damit, aus den zwischen Mai und Dezember 2022 stattgefundenen Auslandsaufenthalten, die insgesamt lediglich 20 Tage beansprucht und je an verschiedene Orte geführt hätten, lasse sich weder ableiten, dass der Beschwerdegegner 1 seinen Lebensmittelpunkt an einen Ort im Ausland verlegt hätte noch dass sein Lebensmittelpunkt nicht (mehr) in Cham sei (II. E. 3.1). Beim Beschwerdegegner 1 handle es sich sodann um eine unverheiratete erwerbstätige Person über dreissig Jahre alt, die seit 2014 in der Gemeinde Cham angemeldet sei und deren Lebensmittelpunkt in Cham bis zum Auszug aus dem Hotel B. \_\_\_\_\_ nie in Frage gestellt worden sei. Zudem führe er mehrere Firmen als allein zeichnungsberechtigter Verwaltungsrat, Geschäftsführer oder sogar Inhaber, die allesamt ihren Sitz in Cham hätten. Damit greife die natürliche Vermutung, sein Lebensmittelpunkt befinde sich am Ort der Erwerbstätigkeit, nämlich in der Gemeinde Cham, nunmehr an der Anschrift C. \_\_\_\_\_ (II. E. 3.2). Weiter wies der Regierungsrat darauf hin, dass es vorliegend nicht darum gehe, ob sich der Beschwerdegegner 1 nach dem Auszug aus dem Hotel B. \_\_\_\_\_ in Cham neu niedergelassen habe oder nicht, würden doch jegliche Anhaltspunkte für eine Verlegung seines Lebensmittelpunktes an einen anderen Ort fehlen. Entsprechend sei seine Niederlassungsgemeinde dieselbe geblieben. Es sei allein um eine Ummeldung an eine neue Anschrift innerhalb derselben Gemeinde gegangen (II. E. 3.3). Den Umzug habe der Beschwerdegegner 1 online gemeldet, was von Seiten der Gemeinde ermöglicht werde. Als Unterlagen würden nur Meldebestätigung/Schriftenempfangsschein oder Pass/Identitätskarte verlangt. Vom Beschwerdegegner 1 seien weit mehr Unterlagen eingefordert worden. Die meisten davon sei er zwar schuldig geblieben, jedoch seien diese bei einem blossen Umzug innerhalb der Gemeinde auch nicht üblich und für die Bestätigung seines Umzugs auch nicht nötig gewesen (II. E. 3.4). Weiter wies der Regierungsrat auch auf einige Ungereimtheiten hin. So habe das Untermietverhältnis einmal am 1. September 2022, ein anderes Mal am 1. Okto-

ber 2022 begonnen. Bezahlt haben wolle der Beschwerdegegner 1 seine Mietanteile aber bereits seit Juli 2022, seinen Anteil an den Lebenshaltungskosten aber erst ab Oktober und bis Dezember 2022; die Garage wieder gar nur für September und Oktober 2022, obwohl er bereits seit März 2022 bei D. \_\_\_\_\_ untergekommen sein wolle. Auszuschließen sei jedoch nicht, dass er schon vor Juli 2022 Beträge in bar für Miete und Lebenshaltungskosten bezahlt habe, solange er noch nicht definitiv untergebracht gewesen sei. Allein aus dem Umstand, dass diese Zahlungen seit März 2022 nicht lückenlos dokumentiert seien, könne daher nicht darauf geschlossen werden, der Lebensmittelpunkt habe sich an einem anderen unbekanntem Ort befunden, auch wenn letztlich keine absolute Klarheit darüber bestehe, dass sich der Beschwerdegegner 1 lückenlos seit März 2022 in der Wohnung am C. \_\_\_\_\_ in Cham aufhalte. Anhaltspunkte für eine Verlegung des Mittelpunkts seiner Lebensbeziehungen seien nicht erkennbar (II. E. 3.5).

## 6.2

6.2.1 Soweit sich die Beschwerdeführerin auf den Standpunkt stellt, die vom Beschwerdegegner 1 eingereichten Unterlagen vermöchten den Wohnsitz in Cham nicht nachzuweisen, ist zunächst in Erinnerung zu rufen, dass es vorliegend nicht um die Neubegründung eines Wohnsitzes in der Gemeinde Cham, sondern lediglich um die Meldung eines Umzuges innerhalb derselben Gemeinde geht. Sodann ist festzustellen, dass der Beschwerdegegner 1, der notabene seit dem 1. März 2014 in der Gemeinde Cham angemeldet ist, seiner Meldepflicht insofern nachgekommen ist, als er seinen Umzug an den C. \_\_\_\_\_ in Cham per Kontaktformular der Gemeinde gemeldet hat (vgl. zur Möglichkeit der Meldung per Online-Schalter § 5 Abs. 1 Verordnung zum EG RHG). Inwiefern bei der Gemeinde Cham unter diesen Umständen Zweifel am stattgefundenen Umzug an die gemeldete Anschrift aufgekommen sein sollten, ist nicht erkennbar und ergibt sich insbesondere auch nicht aus ihrem Entscheid vom 29. Juni 2022, ist dieser doch äusserst knapp begründet. Entsprechend ist auch für das Gericht nicht nachvollziehbar, weshalb die Gemeinde Cham den Beschwerdegegner 1 zur Einreichung zahlreicher Unterlagen aufgefordert hat und dies innert einer äusserst kurzen Frist von fünf Tagen. Soweit die Beschwerdeführerin diesbezüglich geltend macht, der Wohnsitz sei in der Vergangenheit bereits mehrfach in Frage gestellt worden, da die Gemeinde von diversen Behörden, Verwaltungsstellen und Privaten die Rückmeldung erhalten habe, die Post sei nicht zustellbar oder der Beschwerdegegner 1 reagiere nicht auf Korrespondenz, handelt es sich hierbei um eine Argumentation, die mit keinerlei Belegen untermauert wurde. Die eingereichten Akten enthalten jedenfalls keine Unterlagen, die eine fehlende postalische Erreichbarkeit des Beschwerdegegners 1 an der Anschrift "C. \_\_\_\_\_, 6330 Cham" belegen würden.

Wie der Regierungsrat festgestellt hat, konnten Zustellungen auch während des Verwaltungsbeschwerdeverfahrens jeweils ohne Schwierigkeiten vollzogen werden. Nichts anderes ergibt sich für das vorliegende Beschwerdeverfahren. Die angeblich fehlende postalische Erreichbarkeit im Hinblick auf amtliche Zustellungen kann somit vorliegend nicht als Indiz dafür herangezogen werden, dass sich der Lebensmittelpunkt des Beschwerdegegners 1 nicht mehr in der Gemeinde Cham befindet. Schliesslich bleibt auch unklar, welche Abklärungen die Gemeinde Cham seit 2018 getätigt haben will, um den melderechtlichen Wohnsitz zu klären, handelt es sich hierbei doch wiederum lediglich um eine nicht substantiiert dargelegte Behauptung.

6.2.2 Des Weiteren ist noch einmal darauf hinzuweisen, dass der Beschwerdegegner 1 seinen Wohnsitz seit März 2014 in der Gemeinde Cham hat. Anhaltspunkte, dass er seinen Lebensmittelpunkt an einen anderen Ort verlegt hätte, ergeben sich nicht. Insbesondere hält sich der Beschwerdegegner 1 nicht regelmässig an zwei verschiedenen Orten auf. Daran ändern auch die Auslandsaufenthalte (vgl. DI-act. 14 S. 6 ff.) nichts. Diesbezüglich ist zunächst festzustellen, dass zwischen Mai und Dezember 2022 insgesamt lediglich an 21 Tagen Aufenthalte im Ausland stattgefunden haben. Entgegen der Auffassung der Beschwerdeführerin kann daher keineswegs die Rede davon sein, der Beschwerdegegner 1 halte sich "oft" im Ausland auf. Des Weiteren führten die Reisen je an verschiedene Orte und waren zum Teil auch gesundheitsbedingt notwendig. Angesichts dessen ist dem Regierungsrat zuzustimmen, dass sich aus den soeben dargelegten Umständen nicht ableiten lässt, der Beschwerdegegner 1 hätte seinen Lebensmittelpunkt an einen Ort im Ausland verlegt.

6.2.3 Insofern als die Beschwerdeführerin in Frage stellt, ob sich zwei ehemalige Arbeitskollegen über mehrere Monate eine 2 1/2-Zimmerwohnung ohne persönlichen Rückzugsort teilen könnten, ist ihr zunächst entgegenzuhalten, dass der Beschwerdegegner 1 und D. \_\_\_\_\_ offenbar bereits im Vorfeld über eine längere Zeit zusammengewohnt haben; zunächst am F. \_\_\_\_\_ in Cham und anschliessend im Hotel B. \_\_\_\_\_. Gemäss den Angaben des Beschwerdegegners 1 waren er und seine ehemalige Arbeitskollegin denn auch unter diesen Anschriften bei der Gemeinde Cham gemeldet, was ihrerseits unbestritten blieb. Des Weiteren ist zu berücksichtigen, dass der Beschwerdegegner 1 in Zeiten, in denen es ihm gesundheitlich nicht so gut ging (Hirnschlag mit nachfolgendem Herzinfarkt im Jahr 2017), unter anderem auch gerade durch D. \_\_\_\_\_ betreut wurde und sie ihn auch bei gewissen Auslandsaufenthalten begleitete. Angesichts dessen kann wohl von einem gewissen Vertrauensverhältnis die Rede sein, weshalb es auch

glaubhaft erscheint, dass sich die Genannten während längerer Zeit eine 2 1/2-Zimmerwohnung mit lediglich einem Schlafzimmer geteilt haben. Hinzu kommt – wie der Regierungsrat im angefochtenen Entscheid zutreffend festgestellt hat – dass der Beschwerdegegner 1 ursprünglich geplant hatte, seine operative Tätigkeit an die P. \_\_\_\_\_ in Cham zu verlegen. Soweit die Beschwerdeführerin hierzu ausführt, der Beschwerdegegner 1 hätte sich gar nicht an die P. \_\_\_\_\_ ummelden können, weil dies ein Geschäftshaus sei, das keine Wohnnutzung erlaube, übersieht sie, dass der Beschwerdegegner 1 lediglich die operative Tätigkeit von der P. \_\_\_\_\_ ausgeübt, nicht aber dort gewohnt hätte. Mit dem Regierungsrat ist einig zu gehen, dass sich die Situation des Zusammenlebens dadurch insofern relativiert hätte, als die 2 1/2-Zimmerwohnung am C. \_\_\_\_\_ nicht mehr den ganzen Tag von beiden Parteien in Anspruch genommen worden wäre.

6.2.4 Im Weiteren kann der Beschwerdeführerin nicht gefolgt werden, wonach die Geschäftstätigkeit des Beschwerdegegners 1 bzw. die Firmendomizile keinen direkten Einfluss auf den melderechtlichen Wohnsitz hätten. Wie der Regierungsrat korrekterweise festgestellt hat, führt der Beschwerdegegner 1 mehrere Gesellschaften als allein zeichnungsberechtigter Verwaltungsrat, Geschäftsführer oder sogar Inhaber sämtlicher Stammanteile. Diese Gesellschaften haben ihren Sitz allesamt in Cham an der O. \_\_\_\_\_ (Diact. 15b2). Somit befindet sich auch der Arbeitsort des Beschwerdegegners 1 in der Gemeinde Cham. Entgegen der Auffassung der Beschwerdeführerin ändert daran auch der Umstand nichts, dass die Gesellschaften gemäss eigenen Angaben des Beschwerdegegners 1 derzeit inaktiv sind. Mit dem Regierungsrat ist einig zu gehen, dass damit weder ein endgültiger Zustand beschrieben wird noch dass es überhaupt nichts mehr zu tun gäbe. Es ist somit nicht zu beanstanden, dass die Vorinstanz die Geschäftstätigkeiten des Beschwerdegegners 1 bei der Beurteilung der Niederlassung berücksichtigt hat.

6.2.5 Darüber hinaus scheint die Beschwerdeführerin daran zu zweifeln, dass die vom Beschwerdegegner 1 getätigten Zahlungen an D. \_\_\_\_\_ tatsächlich Mietzinszahlungen gewesen seien, sei dies doch nur der Belastungsanzeige vom 18. November 2022 zu entnehmen. Somit könnte es sich auch um Lohnzahlungen gehandelt haben. Eine Begründung, weshalb die Beschwerdeführerin annimmt, es könnten auch Lohnzahlungen sein, sucht man indes vergebens. Die Akten enthalten denn auch keinerlei Anhaltspunkte, welche diese Behauptung belegen könnten. Vielmehr deuten die aktenkundigen Überweisungen darauf hin, dass der Beschwerdegegner 1 mit diesen Zahlungen seinen Mieterpflichten nachgekommen ist. Daran ändert auch der Umstand nichts, dass lediglich die Belastungsanzeige vom 18. November 2022 den Betreff "Miete" enthält. Zu berücksichtigen ist,

dass der Mietanteil des Beschwerdegegners 1 gemäss Untermietvertrag auf monatlich Fr. 500.– festgesetzt wurde und er seinen Mietanteil gemäss eigenen Angaben ab Juli 2022 per Banküberweisung getätigt haben will. Während die Überweisung vom 18. November 2022 von insgesamt Fr. 1'500.– explizit die Miete für die Monate Oktober, November und Dezember 2022 betrifft (Betreff "Miete 10/11/12.2022"), ist somit davon auszugehen, dass die am 5. September 2022 in gleicher Höhe überwiesenen Fr. 1'500.– für die Miete Juli, August und September 2022 geleistet wurden, stimmen diese Überweisungen doch immerhin mit dem Untermietvertrag überein. Ferner bezahlte der Beschwerdegegner 1 gemäss seinen eigenen Angaben monatlich Fr. 510.– als Anteil an den Lebenshaltungskosten, was wiederum mit den Überweisungen vom 23. September 2022 (Fr. 510.– Betreff "LL1022") und 25. November 2022 (Fr. 1'020.– Betreff "LK 11./12.2022") übereinstimmt. Schliesslich sind auch zwei Belastungsanzeigen für einen Garagenplatz für die Monate September und Oktober 2022 in der Höhe von je Fr. 100.– aktenkundig (vgl. zum Ganzen Beilage 8 zur Replik und DI-act. 9 S. 32 f.). Nach dem soeben Ausgeführten zeigt sich somit das Bild, dass die vom Beschwerdegegner 1 getätigten Zahlungen eben gerade der Untermiete, der Garagenmiete und seinem Anteil an den Lebenshaltungskosten gedient haben. Ein anderer Zweck der aufgeführten Zahlungen lässt sich den Akten schlicht nicht entnehmen.

6.2.6 Was sodann den Einwand der Beschwerdeführerin betrifft, die im Vorverfahren eingereichten Unterlagen seien teilweise unleserlich und nicht von sämtlichen Parteien unterzeichnet, ist zunächst zu bemerken, dass ihr im Rahmen des Verwaltungsverfahrens sämtliche vom Beschwerdegegner 1 eingereichten Unterlagen zugestellt und ihr die Möglichkeit zur Stellungnahme eingeräumt wurde (vgl. DI-act. 15a). Weshalb die Beschwerdeführerin diese Beanstandungen dazumal nicht vorgebracht und stattdessen lediglich auf ihren Entscheid vom 29. Juni 2022 verwiesen hat (vgl. DI-act. 16), ist daher fragwürdig. Zudem erschliesst sich dem Gericht nicht, was die Beschwerdeführerin aus dem zwischen der H.\_\_\_\_\_ AG und D.\_\_\_\_\_ abgeschlossenen Mietvertrag vom 19. November 2019 (DI-act. 9 S. 20 ff.) ableiten will. Dementsprechend schadet es auch nicht, dass dieser Vertrag nicht die Unterschriften sämtlicher Parteien enthält. Massgebend ist vielmehr der Untermietvertrag vom Oktober 2022, der sowohl vom Beschwerdegegner 1 als auch von D.\_\_\_\_\_ unterzeichnet wurde (vgl. DI-act. 9 S. 16). Wie bereits dargelegt, kann angesichts der vorgenommenen Zahlungen des Beschwerdegegners 1 auch davon ausgegangen werden, dass er sich an diesen Untermietvertrag hielt. Betreffend die "Bestätigung als Mitbewohner" vom 13. Oktober 2022 (Beilage 7 zur Replik) übersieht die Beschwerdeführerin schliesslich, dass der Beschwerdegegner 1 diesbezüglich im Laufe des

Verwaltungsverfahren auch noch die von sämtlichen Parteien unterzeichnete Version eingereicht hat (vgl. DI-act. 12). Damit erübrigen sich weitere Ausführungen dazu.

6.2.7 Zu guter Letzt übersieht auch der Regierungsrat nicht, dass der Beschwerdegegner 1 weiterhin nicht sämtliche von ihm verlangten Unterlagen eingereicht hat und gewisse Ungereimtheiten (Beginn des Untermietverhältnisses einmal am 1. September 2022, ein anderes Mal am 1. Oktober 2022; Zahlungen nicht seit März 2022 belegt) nicht beseitigt werden konnten. Völlig zu Recht hat er aber auch festgestellt, dass keine Anhaltspunkte für eine Verlegung des Lebensmittelpunktes bestehen, sodass die gelieferten Unterlagen ausreichen, um die Niederlassung am C. \_\_\_\_\_ in Cham zu bestätigen. Der Tatsache, dass der Beschwerdegegner seiner Mitwirkungspflicht nur sehr schleppend nachkam, hat der Regierungsrat schliesslich im Rahmen der Kostenverteilung – die Kosten des Beschwerdeverfahrens wurden zu 2/3 dem Beschwerdegegner 1 auferlegt – Rechnung getragen.

6.2.8 Weitere Einwände, welche Zweifel an der tatsächlichen Wohnsitznahme am C. \_\_\_\_\_ in Cham belegen würden, vermag die Beschwerdeführerin nicht vorzubringen. Dementsprechend kann sich das Gericht der Auffassung des Regierungsrats anschliessen, wonach sich der Lebensmittelpunkt des Beschwerdegegners 1 nach der Gesamtheit der Umstände nach wie vor in der Gemeinde Cham befindet.

6.3 Gesamthaft betrachtet führt dies dazu, dass entgegen der Auffassung der Beschwerdeführerin keine Abmeldung aus der Gemeinde Cham zu erfolgen, sich der angefochtene Beschluss des Regierungsrats vom 11. April 2023 mithin als rechtmässig erwiesen hat. Die Beschwerde erweist sich daher als unbegründet und ist vollumfänglich abzuweisen.

7. Im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht trägt die unterliegende Partei die Kosten (§ 23 Abs. 1 Ziff. 3 VRG). Einem unterliegenden Gemeinwesen sind die Gerichtskosten allerdings nur dann aufzuerlegen, wenn es am Verfahren wirtschaftlich interessiert ist oder zum Verfahren durch einen groben Verfahrensmangel oder durch eine offenbare Rechtsverletzung Anlass gegeben hat (§ 24 Abs. 2 VRG). Dies ist vorliegend nicht der Fall. Für das vorliegende Verfahren sind somit keine Verfahrenskosten zu erheben. Anspruch auf eine Parteientschädigung besteht seitens des Beschwerdegegners 1 nicht, da er nicht anwaltlich vertreten ist.



Demnach erkennt das Verwaltungsgericht:

---

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
2. Es werden keine Kosten erhoben.
3. Eine Parteientschädigung wird nicht zugesprochen.
4. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der schriftlichen Eröffnung beim Schweizerischen Bundesgericht in Lausanne Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten eingereicht werden.
5. Mitteilung an die Beschwerdeführerin, an den Beschwerdegegner 1 (mit ausführlicher Rechtsmittelbelehrung) sowie an den Regierungsrat des Kantons Zug (dreifach).

Zug, 22. Dezember 2023

Im Namen der  
VERWALTUNGSRECHTLICHEN KAMMER  
Der Vorsitzende

Die Gerichtsschreiberin

versandt am